

## Rezensionen

Knut Wolfgang Nörr, Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus): Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, herausgegeben von H. E. Feine, J. Heckel und H. Notarp. Band 4. Böhlau Verlag (Köln - Graz 1964), VII und 192 Seiten.

Zu den interessanten Gestalten in den Auseinandersetzungen zwischen Papalismus und Konziliarismus gehört im 15. Jahrhundert ohne Zweifel der Erzbischof von Palermo, Nicolaus de Tudeschis, auch bekannt unter dem Namen Panormitanus. Er gilt als der bedeutendste Kanonist seiner Zeit. Durch seine Kommentare zu den Dekretalen und seine übrigen kanonistischen Werke, besonders auch durch seine Streitschriften, hat er in den Kampf um den konziliaren Gedanken entscheidend eingegriffen. Sein Nachwirken ist groß, wie vor allem die Zahl der Ausgaben seiner Werke deutlich macht. Er beeinflusste z. B. nicht nur Petrus de Monte, sondern auch Antoninus von Florenz. Für Giovanni Gozzadini, den Konziliaristen am Hofe Julius II., ist er neben Zabarella und Ludovicus Romanus die Autorität, mit der er seinen Konziliarismus begründet. Luther ist von ihm u. a. in seiner Lehre von der Irrtumsfähigkeit des Konzils abhängig. Bischof Matthias Ugolini entscheidet sich in seinem Werk „De concilio“, das 1532 gedruckt wurde, fast immer für die Ansicht des Panormitanus. Auch der stark papalistisch ausgerichtete Kardinal Dominicus Jacobazzi zitiert ihn in seinem 1538 erschienenen Konzilswerk an vielen Stellen. Kardinal Contarini weist 1541 auf die Lehre des Panormitanus über die Irrtumsfähigkeit der Konzilien hin. Thomas Campeggio zitiert ihn in seinen Gutachten und Denkschriften verschiedentlich. Auch auf dem Konzil von Trient gehört er zu den häufig angeführten Autoren.

Eine Darstellung seines Lebens und Wirkens steht bis heute aus, wie ja überhaupt die Erforschung des Lebens und Wirkens der Theologen und Kanonisten zwischen dem Konstanzer und Trienter Konzil noch große Lücken aufweist. Seine Stellung zum Basler Konzil — zunächst als Gesandter Eugens IV., dann als Verteidiger des Basler Konzils auf den Reichstagen von Frankfurt 1438 und 1422 — die nicht einheitlich ist, hat bereits vor 40 Jahren J. Schweizer in seiner Basler Dissertation: „Nicolaus de Tudeschis, archiepiscopus Panormitanus et S. R. E. cardinalis. Seine Tätigkeit am Basler Konzil“ (Straßburg 1924), aufgezeigt. Der wichtigste zusammenfassende Beitrag über den Panormitanus stammt von Ch. Lefebvre, der im „Dictionnaire de droit canonique“ (Band VI, 1195—1215) einen inhaltsreichen Abriß seines Lebens und Wirkens gegeben hat. Er hat darüber hinaus die Lehre des Panor-

mitanus über die Autorität des Papstes (*L'enseignement de Nicolas de Tudeschis et l'autorité pontificale: Ephemerides Iuris Canonici* 14 [1958] 312—339) dargestellt.

Seine Bedeutung in den Auseinandersetzungen mit dem Konziliarismus hat Hubert Jedin in seiner „Geschichte des Konzils von Trient“ I (2 1951) und auch in seiner Basler Vorlesung „Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament?“ (1963) deutlich gemacht.

In der vorliegenden Arbeit hat sich K. W. Nörr die Aufgabe gestellt, den Fragenkreis „Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis“ unter juristischem Gesichtspunkt zu untersuchen. Seine Arbeit darf gerade in unseren Tagen auf ein großes Interesse hoffen. Nörr ist u. a. Schüler von J. Heckel und von St. Kuttner und bietet für die Behandlung dieses schwierigen Themas viele Voraussetzungen.

Nicolaus de Tudeschis wurde 1386 in Catania geboren. Er studierte in Bologna, wo u. a. Antonio de Butrio sein Lehrer war. Er nennt ebenfalls den späteren Kardinal Zabarella, einer der führenden Männer auf dem Konstanzer Konzil, seinen „Magister“. Von 1412—1418 dozierte er in Parma, anschließend bis 1430 in Siena, 1425 wurde er Abt des Klosters von St. Maria de Maniaco in der Diözese Messina, 1433 ging er als Gesandter Eugens IV. zum Basler Konzil. Hier hielt er am 9. März 1433 seine vielbeachtete Rede „*Ecce nunc tempus*“, in der er den Standpunkt Eugens IV. verteidigte. Seine Anhänglichkeit zu Eugen war jedoch nicht so ausgeprägt, daß er auch die Bulle „*Deus novit*“ bejahte. Als er vielmehr auf seinem Rückweg von Basel von ihrem Inhalt erfuhr, glaubte er, daß er den Papst gegen das Konzil nicht mehr verteidigen könne.

Nach seiner Rückkehr nach Sizilien wurde er 1434 von König Alfons V. zum Erzbischof von Palermo ernannt und 1435 von Eugen IV. bestätigt. Von 1436—1439 nahm er am Basler Konzil teil und beteiligte sich als Gesandter Alfons V. am Kampf gegen Eugen IV. Als jedoch 1439 das Basler Konzil die drei Glaubenswahrheiten definierte: 1. das Konzil steht über dem Papst, 2. der Papst darf es ohne dessen Zustimmung nicht auflösen, 3. wer diesen Sätzen hartnäckig widerspricht, ist Häretiker, wandte sich Nicolaus dagegen und widersprach auch der Absetzung Eugens IV. (vgl. *Monumenta conciliorum* III [1932] 257 ff.). 1439 verließ er deshalb Basel. Erst nach seiner Erhebung zum Kardinal durch den Gegenpapst Felix V. nahm er wieder am Basler Konzil teil. Auf dem Reichstag zu Frankfurt hielt er 1442 seine stark beachtete Rede „*Quoniam veritas verborum*“. Am 8. August 1443 kehrte er — nach dem Friedensschluß zwischen Alfons V. und Eugen IV. — nach Sizilien zurück, wo er 1445 der Pest erlag. Das literarische Werk des Panormitanus ist umfangreich. Als sein Hauptwerk gilt der 1421 begonnene Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX. Ferner schrieb er eine „*Glossa*“ zu den Clementinen und einen Kommentar zum „*Liber sextus*“. Dazu kommen „*Consilia*“ und „*Quaestiones*“, von denen besonders die *quaestio prima* „*Episcopus et quidam rector*“ vom Jahre 1426 zu nennen ist.

Nach diesem kurzen Überblick über das Leben des Panormitanus untersucht Nörr anschließend den Begriff der Kirche bei Nicolaus de Tudeschis. Der Panormitanus hat keine systematische Lehre von der Kirche entwickelt, wie etwa sein großer Gegenspieler Johannes von Torquemada. Die Kirche ist nach ihm die *collectio fidelium*, das *corpus Christi mysticum*. Das Haupt dieses Leibes ist Christus selbst, oder sein Stellvertreter auf Erden, der Papst, der nach ihm die *plenitudo potestatis* besitzt und *Vicarius Dei* ist. Gegenüber seinem Richterspruch gibt es keine Appellation. Der Papst nimmt die Stellung des Apostelfürsten ein. Als Nachfolger der Apostel bezeichnet Nicolaus alle Priester, weil es ursprünglich keine Bischöfe gegeben habe. Der Episkopat, wie er sich heute entwickelt hat, ist nach ihm nicht göttlichen Rechts, wohl aber ist die *plenitudo potestatis* des Papstes göttlichen Ursprungs. Als *Vicarius Christi* besitzt er dessen Vollgewalt in der streitenden Kirche. Seine Gewalt ist allumfassend. Es ist deshalb nicht erlaubt, über die päpstliche Gewalt zu disputieren. Diese Aussage hindert aber den Panormitanus nicht, die Grenzen der päpstlichen Vollgewalt fest zu umschreiben.

Das allgemeine Konzil ist die Repräsentation der Gesamtkirche. Es ist auch die Institution, die den Papst in die Schranken seiner Gewalt weisen kann.

Eingehend hat sich Nicolaus mit der Stellung des Generalkonzils zum Papst auseinandergesetzt, eine Frage, die seit den Tagen des Abendländischen Schismas von besonderer Aktualität war. Hier entscheidet er sich für folgende Lösung: 1. in Fragen der *plenitudo potestatis* steht der Papst über dem Konzil, 2. in Fragen des Glaubens jedoch steht das Konzil über dem irrenden Papst. Es empfängt als Teilhaber der päpstlichen Vollgewalt seine Gewalt vom Papst, wenn er auch einschränkend betont, daß das Konzil als Träger eigener Gewalt diese von Gott unmittelbar empfängt.

Aus dieser doppelten Stellung des Generalkonzils ergeben sich verschiedene Folgerungen: Ist das Konzil lediglich Teilhaber der päpstlichen Vollgewalt, dann ist der Papst nicht gezwungen, ein Konzil einzuberufen. Ein vom Konzil beschlossenes Gesetz wird im Namen des Papstes verkündet, da der Papst auch ohne das Konzil das Gesetz hätte erlassen können. Da das Konzil seine Gewalt vom Papst empfängt, kann es eine Konstitution des Papstes nicht aufheben oder verbessern. Ja, der Papst kann sogar bei Vorliegen triftiger Gründe ohne Befragung des Konzils Bischöfe und Kardinäle, ja selbst Kaiser und Könige, absetzen.

Als Träger eigener Gewalt — in Glaubensfragen — fordert Nicolaus jedoch die Superiorität des Konzils über den Papst. Die *Ecclesia universalis* steht über dem irrenden Papst. Seine Argumente für die Superiorität des Konzils über den Papst hat er besonders in seiner *Quaestio „Episcopus et quidam rector“* und in seiner Streitschrift *„Quoniam veritas“* zusammengefaßt. Aber auch für das dem Papst überlegene Konzil gilt die Regel, daß der Papst an der Kirchenver-

sammlung maßgebend beteiligt ist und ihm insbesondere das Berufungsrecht zusteht. Zwar findet sich beim Panormitanus keine zusammenhängende Lehre von der Berufung des allgemeinen Konzils, wie wir sie etwa bei Zabarella oder Dietrich von Niem finden. Für ihn gilt als Grundsatz, daß dem Papst die Berufung des Konzils zustehe. Ohne Autorität des Papstes kann kein Konzil versammelt werden. Erstaunlicherweise erörtert er nirgendwo das Problem, wer zur Konzilsberufung berechtigt ist, wenn der Papst sich weigert, das Konzil zu versammeln.

Im Konzil entscheidet die Majorität. Der Papst kann dem Beschluß einer Minorität keine Gültigkeit verleihen; denn eine solche Vollmacht würde die Entmachtung des allgemeinen Konzils bedeuten und überdies die Kirche in Gefahr bringen, da der Papst ja Häretiker sein könnte.

Wenn jedoch ein Papst sich vom Konzil zurückzieht, so betont er mit Hinweis auf Eugen IV., ist er als tot zu betrachten. In folgenden 3 Fällen ist der Papst dem Konzil unterworfen: 1. Wenn er gegen den Glauben sich verfehlt, 2. wenn er gegen den *status generalis ecclesiae* verstößt, 3. wenn er der Kirche Ärgernis gibt. In seiner Streitschrift „*Quoniam veritas*“ nennt er 1. *pertinentia ad fidem* 2. *exstirpatio schismatis* 3. *reformatio ecclesiae in capite et in membris*, in denen das Konzil über dem Papst steht.

Die Superiorität des Konzils in Glaubensfragen begründet er mit der Irrtumsfähigkeit des Papstes. Unfehlbar ist nach ihm nur die Gesamtkirche. Der Papst kann bei Häresie nicht nur korrigiert, sondern auch angeklagt, abgesetzt und verdammt werden. Daß das Konzil den häretischen Papst richten kann, ist „*fere omnium sententia*“. Der Papst ist als Häretiker zu bezeichnen, wenn er — wie das Eugen IV. durch die Auflösung des Basler Konzils bewies — die Autorität des Konzils über sich leugnet oder gegen die *Canones* des Konzils verstößt.

Was ist nach dem Panormitanus zu tun, wenn Papst und Konzil in einer Glaubensfrage eine gegensätzliche Entscheidung treffen?

Wenn der Papst die besseren Gründe und Autoritäten als das Konzil anführen kann, ist nach ihm der päpstlichen Entscheidung der Vorrang zu geben. Denn auch Konzilien können irren. Das Konzil repräsentiert zwar die *ecclesia universalis*, tamen in *veritate* ibi non est vere *universalis ecclesia*, sed *repraesentative, quia universalis ecclesia constituitur ex collectione omnium fidelium*. Der Glaube kann ja in einem einzigen Menschen erhalten bleiben, nicht nur im Papst, sondern auch in einem Laien, ja selbst „*in una vetula*“. Er beruft sich dafür als Beispiel auf Maria, die nach der Passion Christi allein den Glauben bewahrte, wie die Theologen einhellig erklären, obwohl nicht ihr, sondern den Aposteln die Schlüsselgewalt verliehen war. Da also Papst und Konzil irren können, ist in Glaubensfragen auch die Aussage eines einzelnen vorzuziehen, wenn er sich auf bessere Gründe stützen kann.

In seiner Basler Rede „*Maximum onus*“ von 1437 und in seiner Frankfurter Rede von 1442 „*Quoniam veritas*“ bejaht er jedoch die

Unfehlbarkeit des Konzils, was dadurch zu erklären ist, daß er hier als Verteidiger des Konzils spricht.

Panormitanus erwähnt aber auch den Fall, daß neben dem irrenden Konzil ein rechtgläubiger Papst steht. In einem solchen Fall kann von einer Superiorität des Konzils über den Papst keine Rede sein.

Der Papst ist dem Konzil unterworfen, wenn er sich gegen den status generalis ecclesiae vergeht. Interessanterweise findet sich bei ihm der Satz, es sei ein „casus magis dubitabilis“, ob in diesem Fall eine Appellation vom Papst an das Konzil möglich sei. Der Papst kann nicht den Status der Kirche verändern und zerstören. Deshalb ist eine Appellation zugelassen „saltem ut concilium resistat pape ne confundat dei ecclesiam“. Im Falle des scandalum bedarf es der Anklage des Papstes vor dem Generalkonzil, das ihn verurteilen kann. Bei einem Schisma hat das Konzil zu entscheiden, wer der wahre Papst ist. Für die Berufung des Konzils sind in diesem Falle die Kardinäle zuständig.

Zusammenfassend kann man sagen: Grundlage seiner Lehre über das Verhältnis von Papst und Konzil ist — wie Nörr überzeugend deutlich macht — die Unterscheidung zwischen potestas und exercitium. Panormitanus verwendet dieses Begriffspaar, um ein klar gegliedertes System des verfassungsrechtlichen Aufbaus der Kirche zu erarbeiten. Die Gewalt der Kirche ruht in der Gesamtkirche und in dem Papst als ihrem Haupte. Hat der Papst das exercitium (gleich executio) dieser potestas in seiner Eigenschaft als Haupt der Kirche ausschließlich, oder gebührt auch der Kirche das exercitium der ihr verliehenen potestas? Panormitanus entscheidet sich für die Lösung: Die Kirche ist Trägerin nicht nur der potestas, sondern auch des exercitium. Die der Gesamtkirche verliehene Gewalt wird durch den Papst (als ihrem Haupte) ausgeübt. Da das allgemeine Konzil die ecclesia universalis repräsentiert, ist die potestas der Gesamtkirche zugleich auch die potestas des Konzils, dem deshalb ebenfalls das exercitium dieser Gewalt zusteht. Daher kann das Konzil zur Zeit der Sedisvakanz bei dringender Notwendigkeit in das exercitium des Papstes eingreifen, ohne dessen Vollgewalt anzutasten. So gibt der Vollzugsgedanke dem Panormitanus die Möglichkeit, die jahrhundertalte Lehre von der plenitudo potestatis des Papstes mit der in jüngerer Zeit herangewachsenen Theorie von der ecclesia universalis, repräsentiert durch das Konzil, als Trägerin der Gewalt zu vereinigen.

Ausführlich beantwortet der Panormitanus auch die Frage nach den Teilnehmern des allgemeinen Konzils. Wenn Laien am Konzil teilnehmen, sind sie „invitati“, beteiligen sich aber nicht jure proprio. Er verneint die Notwendigkeit, Laien einzuladen, denn zu keinem der alten ökumenischen Konzilien seien Laien berufen worden. Da aber der Glaube allein in einem Laien erhalten bleiben kann, ist jeder, der es wünscht, zum Konzil zuzulassen, aber nicht nur als Zuhörer, sondern auch als Lehrer, wenn auch nur mit beratender, nicht aber mit entscheidender Stimme. Teilnehmer am Konzil sind von Rechts wegen die Bischöfe und die bischöfliche Jurisdiktion besitzenden Prälaten.

Zwar sind in Pisa, Konstanz, Siena und Basel Kleriker zur Teilnahme und Abstimmung zugelassen worden, es stehe aber dahin, ob ihnen diese *de jure* oder *de gratia* zukomme. Da in Basel die Zahl der höheren Prälaten immer geringer wurde, sei nichts anderes übriggeblieben, als auch den *doctores* das Stimmrecht zu verleihen.

Das sind Grundgedanken, die Nörr in seiner Arbeit dargelegt hat. Sie stellt eine wesentliche Bereicherung unseres Wissens über die Frage dar, wie die führenden Theologen und Kanonisten über Konzil und Kirche im 15. Jahrhundert gedacht haben. Seine Untersuchung hätte für den Kirchenhistoriker noch an Interesse gewonnen, wenn auch die Gelegenheitschriften des Panormitanus, die seine kirchenpolitisch wechselnde Stellung deutlich machen, stärker herangezogen worden wären. Ungern vermißt der theologisch interessierte Leser z. B. ein näheres Eingehen auf die verschiedenen Konzilsreden des Panormitanus, u. a. auf seine Pfingstpredigt vom Jahre 1441, die wegen ihres Eintretens für Eugen IV. eine Intervention des Konzils verursachte. Bei der Verwertung dieser Quellen wären auch die verschiedenen Phasen, die sich in der Haltung des Panormitanus zu Papst und Konzil zeigen, deutlicher hervorgetreten. Aber es ist verständlich, daß ein Rechtshistoriker nicht stärker diese von Theologen bisher kaum angefaßte Problematik erörtert hat. Vielleicht hätte jedoch das handschriftliche Material, besonders bei kontroversen Lesarten, öfter herangezogen werden können.

Die Studie von Nörr ist kritisch und exakt, die vorhandene Literatur weitgehend berücksichtigt, die Zahl der Druck- und Zitationsfehler gering. Es wird die Aufgabe kommender Untersuchungen sein, die Ansichten des Panormitanus über Kirche und Konzil mit den Lehren eines Nikolaus von Kues, Johannes von Ragusa, Cesarini, Johannes de Turrecremata, Petrus de Monte u. a. zu vergleichen, um von hier aus seine Stellung innerhalb der konziliaren Bewegung bzw. der papalistischen Reaktion deutlich zu machen.

Abschließend darf man sagen: Die Arbeit von Nörr stellt einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte des konziliaren Gedankens dar, die weithin noch eine *terra incognita* ist. Seine Darstellung der kirchlichen Verfassungslehre eines der bedeutendsten Kanonisten des 15. Jahrhunderts verdient Dank und Anerkennung.

Freiburg i. Br.

Remigius Bäumer

Paul Franz Saft, *Der Neuaufbau der katholischen Kirche in Sachsen im 18. Jahrhundert* = Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte. Herausgegeben von Hermann Hoffmann und Franz Peter Sonntag. Band 2 (Leipzig 1961), 185 Seiten und 8 Abbildungen.

Kursachsen, im Normaljahr des Westfälischen Friedens ein rein protestantisches Territorium, war für die katholische Mission im 17. Jahrhundert ein sehr hartes Arbeitsfeld. Der intolerante konfessionelle Absolutismus machte den wenigen Katholiken das Leben und die Er-